

Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement (OV-EFD)

Änderung vom 25. Juni 2003

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Organisationsverordnung vom 11. Dezember 2000¹ für das Eidgenössische Finanzdepartement wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. e

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement (Departement) ist in folgenden Bereichen tätig:

- e. Aufsicht über die Privatversicherung.

Art. 2 Abs. 3 Bst. g

³ Im Einzelnen verfolgt das Departement folgende Ziele:

- g. *Privatversicherungen*: zum Schutz der Versicherten die Versicherungsunternehmen beaufsichtigen, über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wachen und Missbräuche verhindern.

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Ziele nach den Artikeln 7, 9, 12, 17, 19, 21, 23, 24a, 25 und 28 dienen den Verwaltungseinheiten des Departementes als Richtschnur bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten, wie sie in der Bundesgesetzgebung festgelegt sind.

Gliederungstitel vor Art. 14

Aufgehoben

Art. 14–16

Aufgehoben

¹ SR 172.215.1

*Gliederungstitel nach Art. 24***9. Abschnitt: Bundesamt für Privatversicherungen***Art. 24a* Ziele und Funktionen

¹ Das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) verfolgt als Fachbehörde des Bundes für Privatversicherungsfragen insbesondere folgende Ziele:

- a. Es sorgt dafür, dass die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen gegenüber ihren Versicherten die geschuldeten Versicherungsleistungen jederzeit und dauernd erbringen können (Erhaltung der Solvenz).
- b. Es wacht darüber, dass sich diese Unternehmen an die massgebenden Rechtsvorschriften halten und dass sie sich gegenüber ihren Versicherten nicht missbräuchlich verhalten.
- c. Es wirkt auf eine gedeihliche nationale und internationale Entwicklung des privaten Versicherungswesens hin.

² Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das BPV folgende Funktionen wahr:

- a. Es ist Aufsichtsbehörde über die privaten Versicherungseinrichtungen. Dabei führt es unter anderem die aufsichtsrechtlichen Bewilligungsverfahren durch, prüft die Solvenz der Versicherungsunternehmen, insbesondere ihre technischen, finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Grundlagen, und leitet gegebenenfalls Sanierungsmassnahmen ein.
- b. Es erarbeitet die rechtlichen Grundlagen für die Versicherungsaufsicht und für den Versicherungsvertrag. Dabei trägt es den Bedürfnissen der Gesellschaft, insbesondere der Versicherten und der Versicherungswirtschaft, gebührend Rechnung.
- c. Es verfolgt die nationale und internationale Entwicklung auf den Gebieten der Versicherungsaufsicht und des Versicherungsvertrages und sorgt für deren angepasste Umsetzung ins schweizerische Recht.

Art. 24b Besondere Aufgaben

Das BPV nimmt neben seinen Kernfunktionen folgende Aufgaben wahr:

- a. Es veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der privaten Versicherungsunternehmen und über seine eigenen Tätigkeiten.
- b. Es beantwortet Anfragen zum Aufsichts- und Vertragsrecht im Bereich der Privatversicherungen.
- c. Es sammelt die Entscheide der schweizerischen Gerichte über Streitigkeiten im Bereich der Privatversicherungen und veröffentlicht diese periodisch.
- d. Es vertritt die Schweiz in der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsicher und wirkt mit bei der Erarbeitung internationaler Standards im Bereich der Versicherungsaufsicht.

Gliederungstitel nach Art. 30

4. Abschnitt: Pensionskasse des Bundes PUBLICA

Art. 30a

¹ Die Pensionskasse des Bundes PUBLICA führt für ihre Mitglieder die berufliche Vorsorge nach dem PKB-Gesetz vom 23. Juni 2000² durch.

² Sie erfüllt weitere ihr nach Artikel 8 Absatz 4 des PKB-Gesetzes vom Bundesrat übertragene Aufgaben.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³

Der Anhang (Liste der Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung) wird gemäss Beilage 1 geändert.

2. Organisationsverordnung vom 17. November 1999⁴ für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

Art. 1 Abs. 2 Bst. e

² Die Schwerpunkte der Departementstätigkeiten sind:

- e. **Wirtschaftsordnung:** Es erarbeitet, soweit notwendig in Absprache mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD), die privatrechtlichen Grundlagen in den Bereichen des Vertrags- und Unternehmensrechts sowie des geistigen Eigentums.

Gliederungstitel vor Art. 15

Aufgehoben

Art. 15 und 16

Aufgehoben

² SR 172.222.0

³ SR 172.010.1

⁴ SR 172.213.1

**3. Verordnung vom 3. Februar 1993⁵ über Organisation und Verfahren
eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen**

Der Anhang 1 (Rekurs- und Schiedskommissionen, deren Organisation und Verfahren die Verordnung regelt, sowie zuständige Verwaltungseinheiten) wird gemäss Beilage 2 geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

25. Juni 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Beilage I
(Ziff. II Titel 1)

Liste der Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung

Die Bundesverwaltung besteht aus folgenden Verwaltungseinheiten:

...

B. Die Departemente

Départements

Dipartimenti

Departements

...

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Département fédéral de justice et police

Dipartimento federale di giustizia e polizia

Departament federal da giustia e polizia

1. Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung:

streichen:

Bundesamt für Privatversicherungen

Office fédéral des assurances privées

Ufficio federale delle assicurazioni private

Uffizi federal d'assicuranzas privatas

...

Eidgenössisches Finanzdepartement

Département fédéral des finances

Dipartimento federale delle finanze

Departament federal da finanzas

1. Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung:

ergänzen:

Bundesamt für Privatversicherungen

Office fédéral des assurances privées

Ufficio federale delle assicurazioni private

Uffizi federal d'assicuranzas privatas

...

Beilage 2
(Ziff. II Titel 3)

**Rekurs- und Schiedskommissionen, deren Organisation
und Verfahren diese Verordnung regelt, sowie zuständige
Verwaltungseinheiten**

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
streichen:

Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung

Eidgenössisches Finanzdepartement
ergänzen:

Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung